

Verwendungsrichtlinien für die „Streikkasse“ des HDF KINO e.V. (HDF) vom 16.06.2005

Der Hauptverband Deutscher Filmtheater e.V. hat in seiner ordentlichen Jahresmitgliederversammlung am 4. Juli 2001 die Einführung einer „Streikkasse“ beschlossen und grundsätzliche Regelungen hierzu in § 6 seiner Beitragsordnung vom 16.06.2005 festgelegt. Die so eingenommenen Mittel sind wie folgt zu behandeln und zu verwenden:

1. Die Sonderumlage „Streikkasse“ wird **mit dem Verbandsbeitrag fällig** und den Mitgliedern – ungeachtet ihrer Tarifbindung – mit den Beitragsrechnungen berechnet.
2. Die Mittel der „Streikkasse“ sind vom übrigen Verbandsvermögen gesondert als **Rücklage** auszuweisen und zu behandeln, sowie ohne Spekulationsrisiko möglichst zinsgünstig anzulegen. Sie dürfen nicht für Ausgaben der laufenden Verbandsarbeit verwendet werden.
3. Die Mitgliederversammlung des HDF ist jährlich, der Hauptausschuss des HDF auf Anfrage über die **Höhe der Rücklage** zu informieren. Mit der Information an die Mitgliederversammlung ist eine Empfehlung von Hauptausschuss und Vorstand zu verbinden, ob die Umlage zur „Streikkasse“ unverändert weiter erhoben werden soll, oder wie sie ggf. anzupassen ist.
4. Mittel aus der Rücklage können zur **finanziellen Unterstützung von Mitgliedsfirmen** des HDF verwendet werden, wenn tarifrechtliche Auseinandersetzungen zwischen dem HDF oder Mitgliedsfirmen als Tarifvertragspartei einerseits und Vereinigungen von Arbeitnehmern (derzeit insbesondere ver.di) andererseits zu Arbeitskampfmaßnahmen führen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf Einnahmeausfälle bestreikter Betriebe, als auch im Hinblick auf präventive Maßnahmen für mit Streik bedrohte Betriebe. Mittel aus der Rücklage können zudem für solche **Kosten des HDF** verwendet werden, die im Zusammenhang mit tarifrechtlichen Gutachten und/oder Schlichtungsverfahren entstehen.
5. Mitgliedsfirmen, die Mittel aus der Rücklage in **Anspruch** nehmen wollen, teilen dies dem Vorstand des HDF möglichst frühzeitig unter Angabe der Gründe und der benötigten/zu erwartenden Betragshöhe mit.
6. Über die **Verwendung** der Mittel im Einzelfall entscheidet der Hauptausschuss auf Vorschlag des Vorstandes oder der HDF-Tarifkommission oder in Eigeninitiative. Sollen aus der Rücklage „Streikkasse“ mehr als 30 % im Rahmen **einer** Tarifaueinandersetzung bzw. eines Arbeitskampfes oder mehr als 15 % für **ein** Mitgliedsunternehmen verwendet werden, entscheidet der Hauptausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen, ob vor Auszahlung der Mittel ein Beschluss der HDF-Mitgliederversammlung herbeizuführen ist.